

für die Ortsgemeinde Dornholzhausen

AZ:

8 DS 16/ 0054

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dornholzhausen	öffentlich	

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer**Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf die ohnehin erschwerten Rahmenbedingungen der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie die zunächst aufgrund der Corona-Pandemie prognostizierten Einbrüche bei den Einnahmen ist es zwingend erforderlich alle rechtlichen Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung konsequent umzusetzen um die Liquiditätslage zu verbessern und einer möglichen Verschuldung entgegenzuwirken. Des Weiteren gelingt es immer weniger kommunalen Gebietskörperschaften den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erfüllen, dem in der Haushaltswirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Lahn-Kreises weist in ihren Haushaltsgenehmigungsschreiben regelmäßig darauf, dass eine kommunale Gebietskörperschaft, die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, eine Rechtsverletzung gem. § 93 Abs. 4 GemO begeht.

Weiterhin empfiehlt die Kommunalaufsicht eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Hundesteuer, des Tourismus- und Gästebeitrages und sonstige Einnahmeerhöhungen im Gemeinderat zu überdenken und beraten.

Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung der Generationengerechtigkeit muss es deshalb oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zeitnah wieder zu erreichen. In diesem Zusammenhang trifft der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Aussage, dass Gemeinden weitere erhebliche Anstrengungen zum Haushaltsausgleich unternehmen müssen.

Dabei darf es keine Denkverbote geben und die Ausschöpfung des Konsolidierungspotentials darf auch nicht unter Hinweis auf die sog. „Vergeblichkeitsfalle“, wonach eigene Sparbemühungen vor dem Hintergrund nicht beeinflussbarer Ausgaben ohne Nutzen seien, unterbleiben.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Zuletzt hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 2019 ausgeführt: „Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich

verfehlen, müssen zur Beseitigung des Zustands alles tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen. Gleichwohl lagen die Hebesätze der Grundsteuer B immer noch weit unterhalb dessen, was die Rechtsprechung als zulässig erachtet hat.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2021 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Das LFAG setzt unter anderem in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LFAG Vomhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest.

Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Dies bedeutet, dass die in den beigefügten Berechnungsgrundlagen dargestellten Steigerungen der Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze in vollem Umfang bei der Kommune verbleiben und somit dazu beitragen können die Haushaltsdefizite zu schmälern.

Die Nivellierungssätze stellen sich aktuell wie folgt dar,

bei der Grundsteuer A	300 v. H.
bei der Grundsteuer B	365 v. H.
bei der Gewerbesteuer	330* v. H.

**365 v.H. abzgl. Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v.H.*

In der Anlage 1 ist dargestellt das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen sowie eine Steigerung der Hebesätze um jeweils 10 v. H.

Entsprechend der Bestimmungen der VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO müssen Erhöhungen der Realsteuerhebesätze für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni beschlossen sein.

Die Entscheidungskompetenz über die Erhöhung der Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt).

Beschlussvorschlag:

() Die Ortsgemeinde Dornholzhausen stimmt einer Anhebung der Steuerhebesätze nicht zu.

()

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom ____ . ____ .20____ an wie folgt erhöht:

a) Grundsteuer A von z.Zt. 330 v.H. auf _____ v.H.

b) Grundsteuer B von z.Zt. 400 v.H. auf _____ v.H.

c) Gewerbesteuer von z.Zt. 390 v.H. auf _____ v.H.

2. Die Hundesteuer wird vom ____ . ____ .20____ an wie folgt erhöht:

• für den ersten Hund von z.Zt. 42 € auf _____ €

• für den zweiten Hund von z.Zt. 84 € auf _____ €

• für jeden weiteren Hund von z.Zt. 96 € auf _____ €

3. Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 u. 2 wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister